

Friedhofs- Gebührensatzung

für den Friedhof



**der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Oldenburg in Holstein**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein hat am 9. September 2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) 1 Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). 2 Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) 1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. 2 Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. 3 Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) 1 Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiderrasse gültig. 2 § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) 1 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsvverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) 1 Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvverfahren eingezogen. 2 Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|---------------|
| a. | Kindergrab für 15 Jahre | 730,00 Euro |
| b. | für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 1.200,00 Euro |
| c. | für Särge über 1,20 m für 25 Jahre in Rasenlage | 1.460,00 Euro |
| d. | für Urnen für 20 Jahre in anonymer Lage | 1.130,00 Euro |

2. Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------------|
| a. | für Särge für 25 Jahre | 1.410,00 Euro |
| b. | für Särge für 25 Jahre in Rasenlage | 1.875,00 Euro |

3. Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|----|---------------------------|---------------|
| a. | für 20 Jahre | 985,00 Euro |
| b. | für 20 Jahre in Rasenlage | 1.235,00 Euro |

4. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| „Fluss des Lebens“ für 20 Jahre | 1.425,00 Euro |
|---------------------------------|---------------|

5. Gemeinschaftsgrabstätten

- | | | |
|----|---|---------------|
| a. | Urne im „Baumgarten“ für 20 Jahre | 1.425,00 Euro |
| b. | Urnengemeinschaftsanlage „Kreuz“ für 20 Jahre | 1.185,00 Euro |
| | zzgl. Namensschild mit Gravur | 65,00 Euro |

6. Reservierung einer Wahlgrabstätte

50 % der Gebühr von 2 - 5

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 5 und 6 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- (2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für
- | | |
|---|-------------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde | 25,00 Euro |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde | 25,00 Euro |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung | |
| a. zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 110,00 Euro |
| einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | |
| b. eines liegenden Grabmals | 15,00 Euro |
| 4. die Standsicherheitsprüfung der stehenden Grabmale | |
| bei Grabverlängerungen | 5,00 Euro |
- (3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. für eine Erbestattung | |
| a. Särge bis 1,20 m | 135,00 Euro |
| b. Särge über 1,20 m | 745,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 205,00 Euro |
- (4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben
- | | |
|---|----------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer | |
| pro Tag | 40,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen | |
| (für Verstorbene, die nicht der Ev.-Luth. Kirche angehörten) | 395,00 Euro |
| 3. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, | |
| eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen | |
| baulichen Anlagen | -nach Aufwand- |
- (5) Gebühren für **Ausgrabungen** werden erhoben für
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | -nach Aufwand- |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | -nach Aufwand- |
- (6) Gebühren für die **Umwandlung in Rasenlage** werden erhoben für
(bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts oder zur Pflegeerleichterung)
- | | |
|---|----------------|
| 1. Vorbereitungsarbeiten und Rasenneuanlage | -nach Aufwand- |
| 2. Rasenpflege je Grabbreite pro Jahr | 30,00 Euro |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg i. H. www.johanniskirche-oldenburg.de und in der Zeitung *Lübecker Nachrichten* mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. März 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein am 9. Dezember 2025 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Oldenburg i. H., 16.12.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein
– Der Kirchengemeinderat –

gez. Hanna Maschke
Vorsitzende Kirchengemeinderat

L. S. gez. Pastor Ulf Teichmann
Mitglied Kirchengemeinderat



Die Liebe
höret nimmer auf!

Foto: Marco Heinen